C

Anhang.

Die

Einführung von Sicherheitsmännern

aus dem

Kreise der Arbeiter bei dem fiskalischen sächsischen Bergbau.

In mehreren Staaten werden neuerdings zu der Überwachung des Bergbaus gegen die Unfallgefahren auch Bergarbeiter zugezogen.

Es ist daher erwogen worden, ob dies auch in Sachsen zu geschehen habe.

Hierbei ist man zu der Ansicht gelangt, daß Arbeiter als Gehilfen der die Bergpolizei über den gesammten Staats- und Privatbergbau ausübenden Berginspektionen sich nicht eignen, daß für die Berginspektionsorgane vielmehr bergakademische Ausbildung als ein wesentliches Erforderniß anzusehen sei.

Dagegen hat die Verwaltung der dem Staate gehörigen Gruben, in dem Streben, gerade hier kein Mittel zur Verringerung der Gefahren unversucht zu lassen, seit Kurzem versuchsweise besondere, dem Kreise der Arbeiter angehörige Sicherheitsmänner eingeführt, welche neben dem Steigerpersonale und zu dessen Unterstützung bei der Unfallverhütung mitwirken sollen.

Beachtenswerth erscheinen bei dieser Werkseinrichtung die günstigen Erfahrungen, welche man bei englischen Kohlenbergwerken mit der dort auf Grund gesetzlicher Bestimmung*) seit längeren Jahren bestehenden ähnlichen Werkseinrichtung gemacht hat.

^{*)} Die betreffende Bestimmung in dem englischen Kohlenbergwerksgesetze vom 16. September 1887 lautet:

Die in einem Bergwerke beschäftigten Personen können von Zeit zu Zeit zwei aus ihrer Mitte oder zwei nicht als Bergwerksingenieure thätige Personen, welche aktive Bergleute sind, bestellen, um das Bergwerk auf ihre eigenen Kosten zu besichtigen, und den so bestellten Personen soll es gestattet sein, wenigstens einmal in jedem Monat und zwar, falls der Eigenthümer, Repräsentant oder Betriebsführer dies für geeignet erachtet, von ihm selbst oder von einem oder mehreren Beamten des Bergwerks begleitet, jeden Theil des Bergwerks zu befahren und die Schächte, Strecken, flachen Schächte, Betriebspunkte, Wetterausziehstrecken, Ventilationsvorrichtungen, alten Baue und die Triebwerke zu besichtigen. Zum Zwecke der Besichtigung soll von dem Eigenthümer, Repräsentanten oder Betriebsführer und allen Personen in dem Bergwerke jede Erleichterung gewährt werden, und die bestellten Personen sollen sodann einen wahrheitsgetreuen Bericht über das Ergebniß der Besichtigung erstatten, und dieser Bericht soll in ein zu diesem Zwecke auf dem Bergwerke aufzubewahrendes Buch eingetragen und von denjenigen Personen, welche die Besichtigung vorgenommen haben, unterzeichnet werden; und wenn der Bericht eine vorhandene Gefahr oder die